Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1277

Der Bundesminister für Verkehr
- 232/030 -

Bonn, den 28. Juli 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr. Anfrage Nr. 101 der Abgeordneten Wirths, Rademacher, Dr. Preusker und Genossen - Nr. 1165 der Drucksachen - betr. Für Wohnbauten geeigneter Grundbesitz der Deutschen Bundesbahn.

Zu Frage 1:

Zum Grundeigentum der Deutschen Bundesbahn gehören außer dem Gelände für die Bahnanlagen kleine angrenzende Flächen, die entweder zur Erweiterung dieser Anlagen sofort miterworben worden sind oder aber als für die früheren Eigentümer nicht mehr verwertbare Restflächen in den Grunderwerb miteinbezogen werden mußten.

Außerhalb dieser Flächen hat die Deutsche Bundesbahn nur ganz geringfügigen Grundbesitz für Verwaltungsgebäude und ausnahmsweise an Flächen, die sie nachträglich meistens im Tauschwege gegen entbehrlich gewordene Flächen der erstgenannten Art erworben hat. Der nicht für Eisenbahnzwecke benötigte Grundbesitz besteht im wesentlichen aus gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die für eine Bebauung nicht geeignet sind.

Unterlagen über die Flächengröße des zur Bebauung mit Wohnhäusern sich eignenden Grundbesitzes stehen der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn nicht zur Verfügung. Ihre Anforderung von den Betriebsämtern und Bahnmeistereien der Deutschen Bundesbahn würde einen Zeit- und Kostenaufwand erfordern, den das unter 2. und 3. geschilderte Ergebnis nicht rechtfertigen würde.

Zu Frage 2 und 3:

Soweit nach 1. überhaupt bebauungsfähige Flächen vorhanden sind, werden sie zur Durchführung der eigenen Wohnungsbauprogramme der Deutschen Bundesbahn benötigt. Sie sind

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 59
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

zu diesem Zweck bereits den Eisenbahn-Siedlungsgesellschaften und -Baugenossenschaften überlassen worden. Im Bereich der Bundesrepublik sind zur Zeit noch rund 60 000 wohnungslose Eisenbahner unterzubringen. Hierfür reicht das vorhandene Baugelände nicht aus, sodaß die Deutsche Bundesbahn selbst noch Bedarf an weiterem Baugelände hat. Eine Veräusserung von Grundeigentum der Deutschen Bundesbahn zur Bebauung an Dritte kommt daher im allgemeinen nicht in Betracht.

Dr. Seebohm